

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2018

Sachgebiet 12: Umweltschutz

Sachgebiet 12.1: Lärmschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen
für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutz-
wänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben (ARS) Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997;
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung
von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88); Ergänzungen:
Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und
Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97) –
StB 26/14.86.23/2 F 97

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997 wurden die Ergänzungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“, die „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97)“, bekannt gegeben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. hat das „Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)“ erarbeitet. Es ersetzt die ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97, und ergänzt die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw).

Eine Überarbeitung war erforderlich, um das Merkblatt an das Teilsicherheitskonzept (DIN EN 1990 ff.) anzupassen. Dieses Merkblatt enthält zusätzlich Hinweise zur Gründung von Lärmschutzwänden über Flachgründungen und Rammrohrpfähle.

Wegen der großen Anzahl von zu variierenden Parametern sind Tabellenwerte für Regelfälle in diesem Merkblatt nicht mehr enthalten.

Des Weiteren werden Vorgaben aufgenommen, bei welchen Voraussetzungen beim Nachweis von Lärmschutzwandpfosten die Windlast als nicht mehr vorwiegend ruhende Last berücksichtigt werden kann [Anhang F].

Ergänzend zu den Lärmschutzwänden werden Vorgaben für „Querungshilfen (Überflughilfen) für Tiere“ (Ausführung, Windlasten, Vereisung) angegeben.

Ich gebe das M EBGs-Lsw hiermit bekannt und bitte, diese für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und bei einschlägigen Ausschreibungen im Bereich der Bundesfernstraßen zu berücksichtigen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, dieses ARS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungsbescheid bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Das ARS Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997 hebe ich auf.

Zudem bitte ich Sie, mir Erfahrungen mit diesem Merkblatt, die zu einer allgemein gültigen Fortschreibung des Merkblattes führen können, mitzuteilen.

Das M EBGs-Lsw ist beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause